

**Erklärung gemäß §§ 185-186 Börsegesetz**

der

**VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe**

**(„VIG Holding“)**

FN 75687 f, Handelsgericht Wien

**Erklärung gemäß § 185 BörseG**

Gemäß § 185 BörseG sind institutionelle Anleger iSd § 178 Z 2 BörseG verpflichtet, eine Erklärung über ihre Mitwirkungspolitik öffentlich bekanntzugeben. Für viele Unternehmen ist es aber nicht sinnvoll, eine solche Mitwirkungspolitik aufzustellen. Daher besteht auch die Möglichkeit, statt der Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik eine Erklärung abzugeben, warum dies im Einzelfall nicht sinnvoll ist.

Mitwirkungspolitik meint eine generell-abstrakte Beschreibung, wie die VIG Holding Aspekte der Aktionärsmitwirkung in ihre Anlagestrategie einfließen lässt. Es geht also darum, zu beschreiben, wie der Grundsatz der Aktionärsmitwirkung in Bezug auf andere börsennotierte Aktiengesellschaften, in die die VIG Holding investiert hat, umgesetzt wird. Die Mitwirkungspolitik hat auf folgende Aspekte einzugehen:

- Wie die VIG Holding börsennotierte Emittenten, in deren Aktien sie investiert, in Bezug auf wichtige Aspekte überwacht (zB Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance);
- Wie die VIG Holding Dialoge mit börsennotierten Gesellschaften führt, in die sie investiert hat;
- Wie die VIG Holding Stimmrechte und andere mit börsennotierten Aktien verbundene Rechte ausübt;
- Wie die VIG Holding mit anderen Aktionären börsennotierter Aktiengesellschaften zusammenarbeitet;
- Wie die VIG Holding mit einschlägigen Interessenträgern der börsennotierten Gesellschaften, in die sie investiert hat, kommuniziert;

- Wie die VIG Holding mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement in börsennotierten Aktien umgeht.

Die VIG Holding übt primär die Funktionen einer Holdinggesellschaft aus. Sie hält und investiert nur in sehr untergeordnetem Ausmaß in börsennotierte Aktien. Soweit sie doch in börsennotierte Aktien investiert, erfolgt dies schwerpunktmäßig durch Investments in Aktienfonds. Für Aktien, in die im Rahmen eines Aktienfonds investiert wurde, kann die VIG Holding das Stimmrecht nicht selbst ausüben, weil dies der Fonds-Verwaltungsgesellschaft obliegt. In jenen (seltenen) Fällen, in denen die VIG Holding börsennotierte Aktien direkt hält, übt sie das Stimmrecht daraus nicht aus.

**Aus diesen Gründen hat sich die VIG Holding entschieden, keine Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG zu veröffentlichen.**

Die VIG Holding weist darauf hin, dass einzelne Tochtergesellschaften selbst ebenfalls „institutionelle Anleger“ iSd § 178 Z 2 BörseG sind und daher selbst eine Mitwirkungspolitik veröffentlichen oder eine begründete Erklärung zur Nichtveröffentlichung abgeben müssen. Dies betrifft:

- WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, deren Mitwirkungspolitik unter folgendem Link zu finden ist: [https://www.wienerstaedtiche.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Unternehmen/Invest\\_or\\_Relations/Anlagestrategie/Aktionaersrechte\\_WSTV.pdf](https://www.wienerstaedtiche.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Unternehmen/Invest_or_Relations/Anlagestrategie/Aktionaersrechte_WSTV.pdf)
- DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, die eine Erklärung betreffend die Nichtveröffentlichung einer Mitwirkungspolitik abgegeben hat: [https://www.donauversicherung.at/fileadmin/04\\_donau/02\\_unternehmensberichte/mitwirk\\_ungspolitik/Mitwirkungspolitik\\_und\\_Anlagestrategie\\_DONAU.pdf](https://www.donauversicherung.at/fileadmin/04_donau/02_unternehmensberichte/mitwirk_ungspolitik/Mitwirkungspolitik_und_Anlagestrategie_DONAU.pdf)

### **Erklärung über die Anlagestrategie gemäß § 186 BörseG**

Gemäß § 186 Abs 1 BörseG muss die VIG Holding öffentlich bekanntgeben, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen. Die VIG Holding erklärt dazu wie folgt, wobei sich diese Ausführungen auf die Gesamtportfoliostrategie beziehen:

#### **Hauptelemente der Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie der VIG Holding konzentriert sich auf folgende Assetklassen:

- Beteiligungen (strategische Beteiligungen, Servicegesellschaften, Finanz- und sonstige Beteiligungen)

- Anleihen
- Darlehen (überwiegend an Konzerngesellschaften)
- Cash (Bargeldbestände, Kontoguthaben, Termingelder, Geldmarktfonds)
- Immobilien (direkt oder Indirekt)

Eine untergeordnete Rolle haben:

- Aktien (überwiegend Aktienfonds)
- Sonstige Investmentfonds inkl. Alternative Investmentfonds
- Derivate (nur zur Absicherung konkreter Risiken)

### **Grundsätze der Anlagestrategie**

Risikoüberwachung und -begrenzung: Die VIG Holding investiert nur in Vermögenswerte, deren Risiken sie erkennen, messen, überwachen und steuern kann. Das Risiko muss in Bezug auf den Gesamtsolvabilitätsbedarf angemessen berücksichtigt und begrenzt werden.

Risikostreuung: Die VIG strebt eine möglichst breite Streuung der Vermögenswerte an, sodass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert, einer bestimmten Emittentin oder einer bestimmten geographischen Region vermieden wird.

### **Ziel der Anlagestrategie**

Die Veranlagungen der VIG Holding sollen es dieser ermöglichen, ihren laufenden Zahlungspflichten (einschließlich solcher aus der Rückversicherung) nachzukommen und diese versicherungstechnisch zu bedecken. Darüber hinaus sollen sie die VIG Holding in die Lage versetzen, ihre Funktionen als Konzernholding auszuüben und eine attraktive Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Schließlich sollen sie der VIG Holding Liquidität für allfällige strategische Akquisitionen zur Verfügung stellen.

### **Inwiefern entspricht die Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der (insbesondere langfristigen) Verbindlichkeiten der VIG Holding?**

Durch konsequente Erfassung, Bewertung und Überwachung der Risiken, die sich aus der Veranlagung ergeben, ist die VIG Holding in der Lage, auf einen allfälligen Liquiditätsbedarf rechtzeitig zu reagieren. Durch die breite Streuung über viele Assetklassen, Emittenten und geografische Regionen wird das finanzielle Klumpenrisiko weitgehend reduziert. Damit kann die VIG Holding ihre Veranlagungen an Profil und Laufzeiten ihrer Verbindlichkeiten anpassen.

### **Wie trägt die Anlagestrategie der VIG Holding zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte bei?**

Durch die Zielsetzung der Anlagestrategie ist gewährleistet, dass die operative Tätigkeit in der Rückversicherung und die Funktionen der VIG Holding als Konzernholding ausfinanziert sind. Auf diese Weise ist die VIG Holding in der Lage, auf sich ändernde Marktbedingungen zu reagieren und sich bietende Opportunitäten selbst oder über ihre Konzerngesellschaften gewinnbringend zu nutzen. Auf diese Weise trägt die Anlagestrategie effektiv zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Vermögenswerte der VIG Holding bei.

### **Angaben zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern (§ 186 Abs 2 BörseG)**

Wie oben erwähnt investiert die VIG Holding in Investmentfonds (einschließlich alternativer Investmentfonds). Diese werden von Verwaltungsgesellschaften verwaltet. Bei diesen handelt es sich um Vermögensverwalter im Sinne des § 186 Abs 2 iVm § 178 Z 3 BörseG.

Gemäß § 186 Abs 2 BörseG hat die VIG Holding eine Erklärung abzugeben, die bestimmte Aspekte ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit solchen Vermögensverwaltern betrifft.

Soweit die VIG Holding in Spezialfonds investiert, trifft sie mit den Vermögensverwaltern vertraglich dafür Vorsorge, dass sie Einfluss auf die Veranlagungstätigkeit des Fonds nehmen kann. Damit kann sie sicherstellen, dass die Veranlagungstätigkeit solcher Fonds das Profil und die Laufzeit der (insbesondere langfristigen) Verbindlichkeiten berücksichtigt. Diese Vereinbarungen sind an die Dauer des Investments gekoppelt, haben insofern grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit und können daher von der VIG Holding aufgekündigt werden. Soweit solche individuellen Vereinbarungen – insbesondere bei Publikumsfonds – aufgrund der großen Zahl an Investoren nicht möglich sind, stellt die VIG Holding vor einem allfälligen Investment sicher, dass die Anlagestrategie des Fonds mit ihrer Anlagestrategie und konkret dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten übereinstimmt. Anteile an Publikumsfonds können von der VIG Holding grundsätzlich jederzeit verkauft werden; insofern hat auch die vertragliche Beziehung zwischen der VIG Holding und dem Vermögensverwalter (Fondsmanager) eine unbegrenzte Laufzeit und kann von der VIG Holding jederzeit beendet werden.

Da die meisten Vermögensverwalter von Investmentfonds neben einer fixen Gebühr auch eine Gewinnbeteiligung erhalten, besteht für sie ein Anreiz, nur in Gesellschaften bzw in Titel zu investieren, die auf Basis einer vorherigen Analyse und Bewertung eine angemessene Performance erwarten lassen. Die Interessen der VIG Holding und der Fondsmanager sind also gleichgerichtet. Darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen, die Anreize für Vermögensverwalter vorsehen, damit diese Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, treffen und sich in die Gesellschaft einbringen, in die investiert wurde, um deren Leistung mittel- bis langfristig zu verbessern, trifft die VIG Holding daher

nicht. Derzeit investiert die VIG Holding nur in ganz untergeordnetem Ausmaß in Fonds, bei denen der Fondsmanager sich aktiv in die Gesellschaften, in die investiert wird, einbringt.

Die Kapitalanlagegesellschaften (Vermögensverwalter) haben nach dem InvFG einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der auch von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk versehen werden muss. Auf diese Weise können die tatsächlichen Kosten (inkl. Portfolioumsatzkosten) mit den vereinbarten Kosten abgeglichen werden. Vereinbarungen, mit denen ein angestrebter Portfolioumsatz oder eine angestrebte Portfolio-Umsatzbandbreite festgelegt wird, trifft die VIG Holding mit Vermögensverwaltern nicht, weil eine erhöhte Portfolioumsatzrate zu höheren Kosten und damit einem geringeren Ertrag führen würden. Abgesehen davon unterzieht die VIG Holding die Wertentwicklung der Investmentfonds, in die sie investiert hat, sowie die Vergütung der Vermögensverwalter einer laufenden Überwachung. Die Performance eines Fonds kann auch anhand von Marktindices oder Peer-Group-Vergleichen evaluiert werden.

Wien, am 10.12.2024

**VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe**